



## ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN Winter 2025/2026

1. Die allgemeinen Tarifbestimmungen, Preistabellen und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen gemäß Aushang sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Mit dem Erwerb eines Skipasses anerkennt der Fahrgast die oben genannten Bestimmungen und verpflichtet sich dieselben einzuhalten.
2. Skipässe ab 2 Tagen Gültigkeitsdauer sind, ausgenommen Sonderskipässe, in allen Skigebieten von Ski amadé, Skipässe bis zu einem Tag Gültigkeit nur auf der Skischaukel 12 Gipfel & 5 Täler, während der jeweiligen Anlagenbetriebszeit, gültig. Das jeweilige zur Verfügung stehende Angebot ergibt sich (tages)aktuell an den jeweiligen Kassen, an den elektronischen Panoramatafeln, aus den jeweiligen Infokanälen des Skigebietes und bei den jeweiligen Aufstiegshilfen sowie auch aus dem Internet. Mehrtageskarten gelten nur an aufeinanderfolgenden Tagen.
3. Mit dem Erwerb eines Infrastrukturskitourentickets ist die Benutzung des Liftparkplatzes und der geöffneten Infrastruktureinrichtung (in der jeweiligen Berg- und Talstation) inkludiert. Die Benutzung der Aufstiegsspur ist ausschließlich dann, wenn sie als geöffnet ausgewiesen ist, und auch dann nur zwischen 08:30 Uhr und 18:00 Uhr gestattet.  
Die Benutzung der Aufstiegsspur erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Ausgenommen die Sicherung vor Lawinengefahr wird keinerlei Haftung für die Absicherung oder den Zustand der Route übernommen, jegliche Haftung auf Grund der Benutzung der Route gilt als ausgeschlossen. Es erfolgt keine Betreuung, Kontrolle oder Überwachung der Route. Jeder Tourengänger hat selbst zu entscheiden, ob die Schnee- und Witterungsverhältnisse, der Zustand der Route und seine eigene Erfahrung und Können einen sicheren Aufstieg zulassen. Nachstehende Regeln sind zu berücksichtigen:
  - Warnhinweise und lokale Regelungen sind zu beachten.
  - Betreten und Befahren gesperrter Pisten sind ausnahmslos verboten.
  - Pisten dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen und nur mit genügend Abstand zueinander unter Rücksichtnahme auf Skifahrer gequert werden.
  - Mitnahmen von Hunden auf Pisten ist untersagt.
4. Die Mitgliedsgesellschaften betreiben ihre jeweiligen Seilbahn- und Liftanlagen sowie Pisten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbständig. Der Erwerb eines Skipasses ab 2 Tagen Gültigkeitsdauer berechtigt den Fahrgast zur Benutzung der von Ski amadé umfassten Skigebiete, der konkrete Beförderungsvertrag kommt aber jeweils mit jener Mitgliedsgesellschaft zustande, deren Anlagen und Pisten gerade benützt werden.



Die allfällige Haftung gegenüber den Fahrgästen, sei es aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn- und Liftanlagen sowie Pisten, trifft daher ausschließlich jenes Seilbahn- bzw. Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Mitgliedsgesellschaften besteht nicht.

5. Jede/jeder, die/der die Seilbahn- und Liftanlagen in Anspruch nimmt, muss einen gültigen Fahrausweis besitzen. Ein eingeschränktes Pisten- und Anlagenangebot begründet keinen Anspruch auf Preisreduktion.
6. Mit dem Kauf eines namensbezogenen Skipasses werden zu Kontrollzwecken, zur Vermeidung von missbräuchlicher Kartenverwendung sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung persönliche Daten des Karteninhabers verarbeitet. Diese werden nach Zweckerfüllung, spätestens aber drei Jahre nach Ende der Gültigkeitsdauer, gelöscht. Zu den oben genannten Zwecken werden die persönlichen Daten des Karteninhabers an die Ski amadé GmbH und an die Mitgliedsgesellschaften weitergeleitet.

Information gemäß DSGVO, Art. 13 und Art. 14 zu „Photocompare“. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Kunden/ der Kundin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird, hierbei jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden muss.

Der Schutz der persönlichen Daten unserer Kunden ist uns ein besonderes Anliegen. Die Daten der Kunden werden daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG) verarbeitet. Unsere umfassende Datenschutzhinweise sind auf unserer Website unter folgendem Link abrufbar: <https://www.snow-space.com/de/winter/service/datenschutz>

7. Der Skipass ist personenbezogen und nicht übertragbar. Ab dem 9-Tage-Skipass jedenfalls und für bestimmte weitere Berechtigungen ist ein Lichtbild erforderlich. Jedenfalls ab dem 2-Tage-Skipass werden Skipassberechtigungen ausschließlich auf elektronischen Datenträgern ausgegeben. Für elektronische Datenträger (KeyCard), welche an Kassen von Ski amadé ausgegeben werden, ist ein Pfand von € 3,-- zu leisten. Das an Kassen von Ski amadé entrichtete Pfandentgelt wird bei Rückgabe des funktionsfähigen und mechanisch nicht beschädigten Datenträgers zur Gänze rückerstattet.



8. Alle Fahrberechtigungen werden an den mit elektronischen Kontrollsystemen ausgestatteten Zutrittsstellen automatisch und an Zutrittsstellen ohne solche Systeme per Augenschein kontrolliert.
9. Fahrausweise, ob als Barcode- oder elektronisches Ticket (KeyCard), sind bei Stichprobenkontrollen in den Kontrollzonen der Anlagen, sowie im Bereich der Talstation, Kassen und Parkplätze dem jeweiligen Kontrollorgan zur visuellen Kontrolle vorzuweisen. Fahrausweise sind auf Verlangen auch den ausgewiesenen mobilen Kontrollorganen in den Skigebieten vorzulegen. Die Kontrollorgane sind berechtigt, missbräuchlich verwendete Skipassberechtigungen einzuziehen.
10. Wer eine Beförderungsleistung mit Seilbahn- und Liftanlagen ohne gültigen Fahrausweis in Anspruch nimmt, macht sich nach österreichischem Recht strafbar. Übertretungen werden mit einer Mehrgebühr von € 50,- sowie dem Entgelt eines Tageskartenwertes zum Volltarif oder mit Anzeige geahndet. Die Geltendmachung allfälliger übersteigender Schadenersatzansprüche durch Ski amadé oder dessen Mitgliedsgesellschaften bleibt unberührt.
11. Missbrauch von Skipässen und Bezugsberechtigungen, wie etwa unzulässige Weitergabe, hat den ersatzlosen Entzug der Berechtigung und den Beförderungsausschluss zur Folge. Missbrauch wird mit einer Mehrgebühr von € 50,- sowie dem Entgelt eines Tageskartenwertes zum Volltarif oder mit Anzeige geahndet. Der Versuch, einen Skipass unzulässig an einen anderen Gast zu übertragen, gilt bereits als Missbrauch. Jeder Ticketinhaber hat seinen Skipass so zu verwahren, dass Dritte keinen Zugriff haben.
12. Das Seilbahnunternehmen behält sich vor, dass es aufgrund von bestimmten Witterungs- oder Betriebsumständen zu Verkaufs- und/oder Beförderungslimitierungen kommen kann. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erwerb eines bzw. eines bestimmten Skipasses.
13. Nachträglicher Umtausch oder Änderung der Gültigkeitsdauer einer Skipassberechtigung ist nicht möglich. Kein Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder vergessenen Fahrausweisen (Datenträger).
14. Sofern Ski amadé bzw. die Mitgliedsgesellschaften leistungsbereit sind und die in Betrieb befindlichen Liftanlagen eine Benutzung der entsprechenden Pisten im Wesentlichen zulassen, hat der Kunde kein Rücktrittsrecht bei Schlechtwetter, Lawinengefahr, unvorhergesehener Abreise des Kunden, vorübergehenden Betriebsunterbrechungen, witterungsbedingten Betriebseinstellungen bei einzelnen Anlagen oder Skigebieten, Sperrungen einzelner Skiabfahrten oder -gebiete, Überfüllung von Pisten, Krankheit des Ticketbesitzers und sämtlichen der Sphäre des Kunden zuzurechnenden Umständen. Es gibt daher in diesen Fällen keinen Anspruch auf Rückvergütung und der Kunde ist nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden.
15. ALL-IN CARDS berechtigen zur Nutzung aller Skigebiete im Skiverbund Ski amadé im Zeitraum von 08.12.2025 bis zum 06.04.2026 („Saisonzeitraum“) zu den Betriebszeiten der einzelnen Skigebiete. Außerhalb des Saisonzeitraums besteht



aber keine Verpflichtung zur Leistungserbringung seitens Ski amadé. Sofern einzelne Skigebiete bereits vor dem 08.12.2025 oder über den 06.04.2026 hinaus für den Winterbetrieb geöffnet sind, sind ALL-IN CARD Nutzer im Zeitraum vom 11.10.2025 bis zum 03.05.2026 ebenfalls zur Liftnutzung berechtigt.

16. Kinder bis zu einer Körpergröße von 125 cm dürfen Seilbahnen und Lifтанlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen, soweit die anlagenspezifischen Beförderungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügen, dürfen Kinder - unabhängig von der Körpergröße - begleiten. Das Mit-Sich-Tragen von Kleinkindern ist bei Schleppliften verboten. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlage.
17. Gesonderte Fahrausweise für FußgängerInnen sind nur gültig für die Beförderung ohne Wintersportausrüstung. FußgängerInnen dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet. Skipässe berechtigen nicht zur Nutzung bei Rodelbetrieb am Abend, Nachtskilauf sowie für Sonderfahrten bei Veranstaltungen. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet. Für Rodelbetrieb am Abend sowie Nachtskilauf ist eine spezielle Abendkarte notwendig.
18. Fahrpreisermäßigungen erhalten Jugendliche der Geburtsjahrgänge 2007, 2008, 2009 und Kinder welche 2010 oder später geboren sind sowie Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung ab 70 % (ausgenommen ALL-IN Cards und bereits ermäßigte Tarife). Im Übrigen gelten die veröffentlichten Skipasspreise. Kleinkinder (2020 und später geboren): gesonderte Tarif- und Beförderungsbestimmungen je nach regions- und skigebietsspezifischer Gegebenheit.
19. Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) haben uneingeschränkte Gültigkeit. Rücksichtsloses Verhalten oder sonstige grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen haben den ersatzlosen Entzug der Berechtigung sowie den Beförderungsausschluss zur Folge und werden gegebenenfalls mit Anzeige geahndet. Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche durch Ski amadé oder dessen Mitgliedsgesellschaften bleibt unberührt.
20. Für Bergung und Transport nach Pistenunfällen während des Pistenbetriebes ist vom Verunfallten ein Bergkostenbeitrag von € 240,- zu leisten. Nach Inkrafttreten der Pistensperre beträgt dieser € 470,-. Im Falle eines Unfalles entscheidet das Pisten- und Rettungsteams über die erforderlichen Rettungsmaßnahmen.
21. Die Skipisten sind, ausgenommen jene mit öffentlichem Nachtskilauf, täglich gemäß der Verordnung der BH St. Johann für die Gemeindegebiete St. Johann im Pongau und Großarl (17:00 – 08:00 Uhr), für die Gemeindegebiete Eben und Altenmarkt (17:00 – 08:00 Uhr), sowie für die Gemeindegebiete Wagrain und Flachau (ab 17:00 – 08:00 Uhr) und der ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde Wagrain (17:00 – 08:00 Uhr), der Gemeinde Flachau (18:00 – 08:00 Uhr), der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau (17:00 – 08:00 Uhr) der Gemeinde Eben (17:00 – 08:00 Uhr) und der Gemeinde Altenmarkt (17:00 – 08:00 Uhr) gesperrt und dürfen während dieser Zeit weder betreten noch befahren werden. Während dieser Sperrzeit keine Gefahrensicherung. Verletzungsgefahr durch



Pistenbearbeitung, Windenseile, Schneeerzeugung und freiliegende Kabel und Schläuche.

22. Pistensperre für Skitourengeher: Unsere Skipisten sind für Skitourengeher während der Tages- und Nachtzeiten gesperrt, ausgenommen auf den gekennzeichneten Pistentouren-Routen.
23. Das Betreiben von Drohnen oder anderen Flugobjekten ist im gesamten Skigebiet untersagt.
24. Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten im Wald und im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet. Es ist verboten, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzwerfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den ersatzlosen Entzug der Berechtigung sowie den Beförderungsausschluss zur Folge.
25. Die Einhaltung der jeweils behördlich vorgeschriebenen COVID-19- Maßnahmen oder sonstiger Schutzmaßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Sollte der Kunde behördlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht einhalten können oder wollen, so darf seine Beförderung nicht erfolgen (Informationen <https://www.skiamade.com/corona>).
26. Außerhalb der Betriebszeiten der Seilbahn wird für Sach- und Personenschäden auf den Parkplätzen und Zugangswegen zu den Liftanlagen und Seilbahngebäuden nicht gehaftet.
27. Irrtum und Druckfehler vorbehalten! Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.
28. Das Vertragsverhältnis des Erwerbers eines Skipasses zur Ski amade GmbH und den Mitgliedsgesellschaften unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Weitere Allgemeine Tarifbestimmungen und Geschäftsbedingungen für spezifische Produkte, darunter die SuperSkiCard, Ski amade ALL-IN Card Gold, Ski amade ALL-IN Card White, Ski amade ALL-IN Card Pistentouren auf [www.skiamade.com/agb](http://www.skiamade.com/agb).